Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Kirchhoff Mobility AG, Laubisrütistrasse 74, 8712 Stäfa

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen, Verkäufe sowie für alle von der Kirchhoff Mobility AG erbrachten Leistungen.

1.2 Abweichende Regelungen von diesen AGB müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Sie bedürfen der Schriftform und müssen von allen Vertragsparteien genehmigt werden, um gültig zu sein.

2. Abschluss des Vertrags oder der Vollmacht

2.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Kirchhoff Mobility AG kommt durch Annahme eines vom Kunden erteilten Auftrags zustande. Der Auftrag kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

2.2 Bei einem Auftrag zum Umbau eines Fahrzeugs bestätigt die Kirchhoff Mobility AG den Eingang des Auftrags in schriftlicher Form durch eine Auftragsbestätigung.

2.3 Bei einem Auftrag oder Angebot, das eine andere Leistung der Kirchhoff Mobility AG betrifft, erfolgt die Annahme durch die Kirchhoff Mobility AG per Telefon, Brief, E-Mail oder durch Zusendung der Ware.

3. Gültigkeit des Vertrags

3.1 Der Vertrag ist erst dann gültig, wenn er von der Geschäftsleitung der Kirchhoff Mobility AG angenommen wurde..

3.2 Der Vertrag gilt als von der Geschäftsführung angenommen, sofern die Geschäftsführung dem Käufer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags mitteilt, dass sie den Vertrag ablehnt.

3.3 Wir weisen darauf hin, dass Schadensersatzansprüche, die sich aus der Weigerung der Geschäftsführung von Kirchhoff Mobility ergeben, ausdrücklich ausgeschlossen sind.

4. Gegenstand des Verkaufs

4.1 Der Kaufgegenstand ist das Fahrzeug, der Fahrzeugumbau oder ein anderes von der Kirchhoff Mobility AG angebotenes Produkt oder eine andere Dienstleistung, wie im Vertrag aufgeführt..

5. Befehle

5.1 Kirchhoff Mobility AG ist verpflichtet, die vom Käufer erteilten Aufträge nur im Rahmen der Produktionskapazitäten bzw. Lieferprogramme der einzelnen Lieferanten auszuführen.

5.2 Kirchhoff Mobility AG ist berechtigt, bei Lieferengpässen oder Produktionsengpässen der Lieferanten die Bestellung des Käufers zu verschieben oder nur teilweise auszuführen. In diesem Fall wird Kirchhoff Mobility sicherstellen, dass die Bestellungen der verschiedenen Käufer gleich behandelt werden.

5.3 Für den Fall, dass Punkt 5.2 eintreten sollte, verzichtet der Käufer auf alle Schadensersatzansprüche

5.4 Bei Stornierung des Auftrages durch den Käufer ohne Verschulden des Verkäufers schuldet der Käufer der Kirchhoff Mobility AG eine Entschädigung, die sich nach den bereits entstandenen Kosten und einem etwaigen entgangenen Gewinn des Verkäufers bemisst.

6. Merkmale des Verkaufsobjekts

6.1 Alle in Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Verträgen enthaltenen Werte, technischen Daten und sonstigen Angaben zur Beschreibung der Produkteigenschaften sind Näherungswerte und als solche zu verstehen.

6.2 Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die Hersteller, Lieferanten, Fabriken und alle anderen Dritten, die die zu verkaufenden Artikel herstellen oder liefern, sich das Recht vorbehalten, jederzeit, auch nach Vertragsabschluss, ohne vorherige Absprache oder Benachrichtigung Änderungen vorzunehmen oder sogar die Produktion ihrer Produkte einzustellen.

6.3 Sollte ein bestelltes Produkt zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mehr verfügbar sein, behält sich die Kirchhoff Mobility AG vor, ein gleichwertiges oder besseres Produkt zu liefern.

6.4 Wir behalten uns das Recht vor, geringfügige Änderungen gegenüber dem im Kaufvertrag beschriebenen Gegenstand vorzunehmen.

6.5 Schadenersatzansprüche und das Recht zum Rücktritt vom Vertrag sind im Zusammenhang mit vorstehender Ziffer 6 ausgeschlossen.

7. Verkaufspreis

7.1 Alle Preise sind in Schweizer Franken und inklusive Mehrwertsteuer angegeben.

7.2 Die Preise beziehen sich auf die bestellten Leistungen gemäss Auftragsbestätigung oder Kaufvertrag. Sie basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreisen und Tarifen.

7.3 Zusätzlich zum Verkaufspreis sind vom Käufer eventuelle Nebenkosten zu zahlen. Zu diesen Kosten gehören: Benzinkosten, Autobahnvignette, Lieferkosten, Zulassungsgebühren, etc.

7.4 Mehrkosten, die im Zusammenhang mit Sonderwünschen des Auftraggebers entstehen, werden diesem zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Änderungen des Verkaufspreises

8.1 Unsere Lieferanten können ihre Katalogpreise jederzeit und ohne unsere Kontrolle ändern..

8.2 Im Falle von Punkt 8.1 handelt es sich bei den dem Kunden in Rechnung gestellten Preisen um die Listenpreise, die am Tag der Lieferung gültig sind.

8.3 Tritt zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung des Fahrzeugs eine wesentliche Erhöhung der Listenpreise ein, so ist diese vom Käufer zu tragen, sofern sie 10 % des vertraglich vereinbarten Kaufpreises nicht übersteigt.

8.4 Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Kaufpreises, so hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für bereits erbrachte Leistungen.

8.5 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

8.6 Der Käufer kann innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.

9. Zahlung und Zahlungsverzug

9.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Kaufpreis für Fahrzeuge, Zubehör, Ersatzteile und alle sonstigen von der Kirchhoff Mobility AG gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen mit Übergabe der Sache oder Erbringung der Leistung fällig.

9.2 Bei Abschluss des Kaufvertrages können die Parteien vereinbaren, dass eine Anzahlung zu leisten ist. Der Käufer verpflichtet sich, die Anzahlung unverzüglich nach Vertragsabschluss zu leisten.

9.3 Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich die Kirchhoff Mobility AG das Recht vor, den Kunden ohne vorherige Mahnung in Verzug zu setzen und einen Verzugszins von 5% zu verrechnen (Art. 104 ff. OR).

9.4 Bei Zahlungsverzug behält sich die Kirchhoff Mobility AG ausserdem vor, alle Lieferungen an den Kunden einzustellen, bis die Forderungen beglichen oder ausreichende Sicherheiten geleistet sind. Die Einstellung wird dem Kunden mündlich oder schriftlich mitgeteilt. Etwaige Folgen einer solchen Einstellung gehen zu Lasten des Kunden.

9.5 Die Kirchhoff Mobility AG behält sich das Recht vor, dem säumigen Kunden alle durch die Verzögerung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

9.6 Das Recht, mit Forderungen der Kirchhoff Mobility AG in Höhe des Kaufpreises aufzurechnen, ist ausgeschlossen.

9.7 Keine Zahlung hat schuldbefreiende Wirkung, wenn sie nicht direkt auf das Konto der Kirchhoff Mobility AG erfolgt.

9.8 Die Kirchhoff Mobility AG behält sich das Recht vor, weitere rechtliche Schritte einzuleiten, die als notwendig erachtet werden.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, der Verzugszinsen und allfälliger Kosten bleiben das Fahrzeug, Teile, Zubehör oder sonstige von der Kirchhoff Mobility AG gelieferte bewegliche Sachen unter Eigentumsvorbehalt zugunsten der Kirchhoff Mobility AG (Art. 715 ZGB).

10.2 Die Kirchhoff Mobility AG ist berechtigt, am Wohnsitz des Käufers einen Eigentumsvorbehalt an der beweglichen Sache bis zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Vertrag eintragen zu lassen.

10.3 Der Käufer verpflichtet sich, Kirchhoff Mobility AG per Einschreiben über jeden Wechsel seines Wohnsitzes oder seiner Firma zu informieren.

10.4 Der Käufer trägt alle Kosten für die Registrierung.

11. Datum und Frist für die Lieferung

11.1 Die im Angebot oder im Vertrag genannten Termine und Fristen sind unverbindlich.

11.2 Termine und Fristen sind für die Kirchhoff Mobility AG unverbindlich.

11.3 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, den Vertragsgegenstand spätestens acht Tage nach Anzeige der Bereitstellung abzunehmen.

12. Untersuchung bei der Lieferung

12.1 Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und dem Verkäufer etwaige Mängel anzuzeigen. Unterlässt er dies, so gilt der Kaufgegenstand als genehmigt..

12.2 Die Anzeige von Mängeln hat schriftlich und unter Einhaltung der Frist zu erfolgen.

12.3 Die Fristen beginnen mit dem Eingang des Vertragsgegenstandes beim Käufer. Sie betragen für Fahrzeuge und Umbauten 10 Tage, für andere Gegenstände 10 Tage.

12.4 Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt der Kaufgegenstand auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

13. Garantie

13.1 Die Verkäuferin übernimmt für Mängel des Kaufgegenstandes eine Garantie, die der Werksgarantie der verkauften Sache entspricht. Weitergehende Ansprüche sind vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, einer schriftlichen Vereinbarung oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ausgeschlossen.

13.2 Die gesetzliche Frist beträgt gegenüber Privatkunden zwei Jahre und gegenüber Geschäftskunden ein Jahr.

13.3 Kann der Mangel nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten behoben werden, wird die Kirchhoff Mobility AG die mangelhafte Sache ersetzen. Ist eine Ersatzlieferung nicht möglich, kann der Kunde eine dem Mangel entsprechende Minderung des Preises verlangen. Der zurückerstattete Betrag wird der Person oder Institution gutgeschrieben, welche die Kosten getragen hat..

13.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt, sobald der Kaufgegenstand dem Käufer übergeben wird.

13.5 Sofern nicht schriftlich vereinbart, besteht bei Garantiefällen kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug.

14. Ausschluss der Garantie

14.1 Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien und vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen kann jede Gewährleistung ausgeschlossen werden.

14.2 Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne schriftliche Zustimmung der Kirchhoff Mobility AG Änderungen, Reparaturen oder Umbauten am Vertragsgegenstand vorgenommen werden oder wenn diese von einem anderen Unternehmen als der Kirchhoff Mobility AG durchgeführt werden.

14.3 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragsgegenstand nicht bestimmungsgemäss verwendet oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gewartet wird.

14.4 Sofern nicht anders vereinbart, wird nur für die von der Kirchhoff Mobility AG verkauften und installierten Arbeiten, Installationen, Produkte, Zubehör etc. eine Gewährleistung übernommen.

14.5 Die Kirchhoff Mobility AG übernimmt keine Haftung für normale Abnutzungserscheinungen.

15. Inverzugsetzung des Verkäufers

15.1 Drei Monate nach der Überschreitung des unverbindlichen Lieferdatums oder der unverbindlichen Lieferfrist kann der Käufer den Verkäufer per Einschreiben auffordern, ihm den Kaufgegenstand zu übergeben. Der Verzug des Verkäufers beginnt mit dem Eingang des Schreibens.

15.2 Nach seiner Inverzugsetzung muss der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine zusätzliche Frist von dreissig Tagen einräumen. Bei Nichtlieferung innerhalb dieser neu gesetzten Frist ist der Käufer berechtigt :

- Die normale Erfüllung des Vertrags verlangen.
- Auf die spätere Erfüllung des Vertrags verzichten.
- Sich vollständig vom Vertrag lösen.

Bei einer der beiden letzten Möglichkeiten steht dem Verkäufer eine angemessene Entschädigung für die bereits geleistete Arbeit zu.

15.3 Lieferfristen werden im Falle und für die Dauer von aussergewöhnlichen Ereignissen gehemmt. Hierzu zählen insbesondere Streiks, vollständige oder teilweise Importverbote, klimatische oder soziale Ereignisse, höhere Gewalt, Krieg und alle Ereignisse, die geeignet sind, die Produktion und den Vertrieb der von der Kirchhoff Mobility AG angebotenen Waren zu verzögern..

15.4 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Verzuges des Verkäufers ist in allen Fällen ausgeschlossen, in denen den Verkäufer kein Verschulden trifft. Dies gilt insbesondere bei Verzug von Vorlieferanten oder allen Zufällen oder höherer Gewalt.

16. Inverzugsetzung des Käufers

16.1 Wenn der Käufer nach einer schriftlichen Mahnung nicht in der Lage war, den Kaufpreis zu zahlen. Der Verkäufer muss ihm eine Nachfrist von zehn Tagen einräumen. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt :

- Beharren Sie auf der Erfüllung des Vertrags und verlangen Sie eine angemessene Entschädigung für den durch die Verzögerung entstandenen Schaden.
- Auf die weitere Ausführung der Leistung verzichten und eine angemessene Entschädigung in Anbetracht der geleisteten Arbeit verlangen.
- Vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz fordern.

16.2 Wenn nach Mitteilung an den Käufer dieser den Vertragsgegenstand nicht in Besitz nimmt. Der Verkäufer hat gegenüber dem Käufer die gleichen Rechte (16.1).

16.3 Ab Verzug des Käufers ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.

17. Übertragung von Risiken

17.1 Der Nutzen und die Risiken der Sache gehen mit dem Abschluss des Vertrags auf den Erwerber über, sofern sich nicht aus den Umständen oder besonderen Vereinbarungen Ausnahmen ergeben, Art. 185 Abs. 1 OR.

17.2 Ist eine Rücknahme eines Fahrzeugs vorgesehen, trägt der Eigentümer das Risiko des Verlusts und der Wertminderung des Fahrzeugs bis zur Übergabe an die Kirchhoff Mobility AG.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Die Kirchhoff Mobility AG behält sich das Recht vor, zur Überprüfung der ausgeführten Arbeiten, zur Vorführung beim Strassenverkehrsamt und zur Auslieferung des Fahrzeuges mit dem Fahrzeug zu fahren, soweit dies erforderlich ist.

18.2 Bei den Testfahrten ist das Fahrzeug mit den Berufsschildern (U-Schildern) ausgestattet.

18.3 Die Umbauten sind Massanfertigungen, daher können nach der Auslieferung zusätzliche Einstellungen erforderlich sein. Diese Einstellungen sind im Kaufpreis enthalten und dürfen ausschliesslich von der Kirchhoff Mobility AG vorgenommen werden.

18.4 Der Kunde steht während des gesamten Verkaufsprozesses zur Verfügung, damit die Techniker die Umbauten an die spezifischen Bedürfnisse des Nutzers anpassen können.

19. Vertraulichkeit

19.1 Alle technischen Daten, Unterlagen, Muster, Zeichnungen, Modelle, Angebote etc., die dem Kunden im Rahmen des Verkaufsprozesses übermittelt werden, bleiben alleiniges Eigentum der Kirchhoff Mobility AG. Der Kunde verpflichtet sich, diese Unterlagen nicht ohne vorherige Zustimmung der Kirchhoff Mobility AG an Dritte weiterzugeben.

19.2 Die Kirchhoff Mobility AG behält sich das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen, falls sie einen Verstoss gegen Ziffer 19.1 feststellen sollte.

20. Datenschutz

20.1 Die Kundendaten werden zur Abwicklung der Bestellung und zur Erleichterung des Verkaufsprozesses gespeichert und daher nur für interne Zwecke verwendet. Sie werden nur an Partner weitergegeben, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.

20.2 Alle Daten werden in Übereinstimmung mit der schweizerischen Gesetzgebung und unserer Datenschutzcharta behandelt.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Verträge, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden, unterliegen schweizerischem Recht.

21.2 Gerichtsstand ist der Sitz der Kirchhoff Mobility AG, d.h. Stäfa im Kanton Zürich

Letzte Änderung der AGB: 02.05.2024